



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(16.5.1961) Nr. 81 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 81

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 16. Mai 1961

Viertes Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Der Senat läßt der Bürgerschaft den nachstehenden Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes (Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1960 — Brem. Ges.-Bl. S. 95 —) zugehen und **bittet die Bürgerschaft, die Vorlage gemäß Artikel 99 der Bremischen Landesverfassung als dringlich zu behandeln und sie zu beschließen.** Zu dem Entwurf gibt der Senat die folgende Begründung:

I

Allgemeines

Durch das Zweite Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 23. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1079) sind die Bezüge der Bundesbeamten mit Wirkung vom 1. Januar 1961 um acht vom Hundert erhöht worden. Diese Maßnahme des Bundes gibt Veranlassung, die Anpassung der Bezüge der bremischen Beamten und Versorgungsempfänger an die der Beamten und Versorgungsempfänger des Bundes vorzusehen. Zugleich soll das Änderungsgesetz dazu dienen, bestimmten inzwischen eingetretenen Entwicklungen im Bremischen Besoldungsgesetz und in den Bremischen Besoldungsordnungen Rechnung zu tragen.

II

Zur Einzelregelung

1. Kapitel I des Entwurfs sieht zunächst mit Wirkung vom 1. Januar 1961 die Erhöhung der Sätze des Grundgehalts und des Ortszuschlags vor. Die neuen Beträge ergeben sich aus den Anlagen I und II des Entwurfs. Durch Artikel 2 des Entwurfs wird die gemäß § 85 Absatz 2 des Bremischen Beamtengesetzes erforderliche Anpassung der Versorgungsbezüge sichergestellt.
2. Kapitel II enthält die notwendigen Änderungen des Besoldungsgesetzes und die Neufassung der Besol-

dungsordnungen A und B. Die in Artikel 3 Ziffer 1 vorgesehene Neufassung des § 1 Absatz 2 BrBesG. ist mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 6 Absatz 2 des Bremischen Beamtengesetzes erforderlich. Aus dieser Neufassung folgt die Änderung des § 23 Satz 1 BrBesG. (Artikel 3 Ziffer 5 des Entwurfs).

Da auf Grund der in der Besoldungsordnung A vorgesehenen Zusammenlegung der Besoldungsgruppen A 10a und A 10b Änderungen des Wortlauts des § 6 Absatz 1 und des § 7 Absätze 1 und 2 ohnehin unumgänglich sind, haben diese Bestimmungen durch Artikel 3 Ziffern 2 und 3 insgesamt eine neue und übersichtlichere Fassung erhalten; für ihre Anwendung ist weiterhin § 7 Absatz 4 zu beachten.

Artikel 4 Ziffer 4 sieht eine klarstellende Ergänzung des Wortlauts des § 8 Absatz 1 BrBesG. vor; auf Grund der zu § 8 ergangenen Verwaltungsvorschriften ist in der Vergangenheit schon entsprechend verfahren worden.

3. Durch die Artikel 4 und 5 werden die Bremischen Besoldungsordnungen A und B (Anlagen I und II zum Bremischen Besoldungsgesetz) neu gefaßt. Hervorzuheben sind die Strukturveränderungen im mittleren und gehobenen Dienst, die durch eine Erhöhung der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 6 und A 10 bewirkt werden. Die Veränderung bezweckt eine Anpassung des Verhältnisses der Eingangsgruppen des mittleren und gehobenen Dienstes zu den ersten Beförderungsgruppen an das Verhältnis im höheren Dienst.

Zur Vermeidung von Überschneidungen, aber auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die bisher insbesondere für Lehrer vorgesehenen Besoldungsgruppen A 10a und A 10b zu einer einheitlichen neuen Besoldungsgruppe A 10a zusam-

mengelegt. Ebenfalls zur Vereinfachung wird die Besoldungsgruppe A 13a so geschnitten, daß die ersten acht Dienstaltersstufen — wie bei der für die Richter vorgesehenen Besoldungsgruppe A 13b — der Besoldungsgruppe A 13 entsprechen, während die Grundgehaltssätze von der neunten Dienstaltersstufe an mit den Beträgen der bisherigen Besoldungsgruppe A 13a übereinstimmen. Dieser Besoldungsgruppe werden nunmehr alle Studienräte und diesen vergleichbare Beamte zugeteilt, so daß sich der bisher vorgesehene Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 13 in die Besoldungsgruppe A 13a erübrigt.

Im übrigen ist insbesondere auf folgende Änderungen hinzuweisen:

- a) Die höhere Einreihung des beamteten Pflegepersonals,
 - b) die höhere Einreihung der Schlachthofbeamten,
 - c) die Neufassung der Amtsbezeichnungen im mittleren Telegrafendienst (Fernmeldeseekretär, -obersekretär, -hauptsekretär),
 - d) die Einreihung der Amtsbezeichnungen „Maschinenbetriebsleiter“ (bisher Besoldungsgruppe A 7) und „Vermessungshauptsekretär“ in die Besoldungsgruppe A 8,
 - e) die höhere Einreihung der beamteten „Kammermusiker“,
 - f) die anderweitige Einreihung der Schulleiter an verschiedenen Schultypen, die mit Rücksicht auf die Zusammenlegung der bisherigen Besoldungsgruppen A 10a und A 10b erforderlich wird,
 - g) die höhere Einreihung der „Amtsvorsteher“,
 - h) die Aufnahme der Amtsbezeichnungen „Sozialgerichtsoberamtmann“, „Technischer Oberamtmann“ und „Zollrat“ (letztere für den Leiter der Oberfinanzkasse als bisherigen Bundesbeamten) in die Besoldungsgruppe A 12,
 - i) die Aufnahme der Amtsbezeichnungen für die Direktoren der aus den aufgeteilten Kaufmännischen Bildungsanstalten hervorgegangenen Berufsschulen in die Besoldungsgruppe A 14,
 - k) die Aufnahme der Amtsbezeichnung „Leitender Oberstaatsanwalt“ für den Leiter der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Bremen in die Besoldungsgruppe A 15,
 - l) die Aufnahme einer Stellenzulage für den „Landesarbeitsgerichtsdirektor“ in die Besoldungsgruppe A 15,
 - m) die höhere Einreihung der Amtsbezeichnung „Oberlandesgerichtspräsident“ in der Besoldungsordnung B.
4. In Kapitel III sehen die Übergangs- und Schlußvorschriften in Verbindung mit der dem Entwurf anliegenden Überleitungsübersicht (Anlage III) die erforderliche Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge an die Änderungen der Besoldungsordnungen vor. Artikel 8 enthält eine Besitzstandsklausel. In Artikel 10 Absatz 2 ist für das Inkrafttreten der Änderungen des Bremischen Besoldungsgesetzes und der Bremischen Besoldungsordnungen der 1. Juni 1961 vorgesehen.
 5. Durch die Änderungen der Besoldungsordnungen A und B ergeben sich Auswirkungen auf die Stellen-

pläne der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen, die in einer besonderen Vorlage berücksichtigt werden.

6. Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen (Deutscher Gewerkschaftsbund und Deutscher Beamtenbund) sind am 27. März 1961 gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes an der Vorbereitung des Gesetzentwurfs beteiligt worden.

III

Änderungsvorschläge der Deputation für Inneres zum Entwurf eines Bremischen Besoldungsgesetzes

Die Deputation für Inneres hat den Gesetzentwurf am 3. Mai 1961 beraten und folgende Änderungsanträge beschlossen:

1. In der Besoldungsgruppe A 3 werden gestrichen:
 - a) „Vollziehungsbeamter, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 5“),
 - b) die Fußnote 1).
2. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 6 werden durch folgende Beträge ersetzt:
„410 — 429 — 448 — 467 — 486 — 505 — 524 — 543 — 562 — 581 — 600 DM“.
3. In der Besoldungsgruppe A 7 wird eingefügt:
„Oberhallenmeister“.
4. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 10 werden durch folgende Beträge ersetzt:
„582 — 616 — 650 — 684 — 718 — 752 — 786 — 820 — 854 — 888 — 922 — 956 — 990 DM“.
5. Die Fußnote 2) zur Besoldungsgruppe A 10a erhält folgende Fassung:
„2) Erhält als Lehrer an einer Sonderschule für die Dauer seiner Tätigkeit an dieser Schule eine widerrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25,— DM monatlich.“
6. Die Besoldungsgruppe A 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Zusatz „k. w.“ hinter der Amtsbezeichnung „Archivamtmann“ wird gestrichen,
 - b) die Amtsbezeichnung „Schulleiter an einer Schule mit fünf bis acht Klassen“ wird ersetzt durch „Schulleiter, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12“,
 - c) die Amtsbezeichnung „Brandamtmann“ erhält die weitere Fußnotenbezeichnung „2)“,
 - d) unter Bremen erhalten die Amtsbezeichnungen „Kriminalhauptkommissar“, „Polizeihauptkommissar“ die weitere Fußnotenbezeichnung „2)“ und den Zusatz „soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12“,
 - e) unter Bremerhaven erhalten die Amtsbezeichnungen „Kriminalhauptkommissar“, „Polizeihauptkommissar“ die weitere Fußnotenbezeichnung „2)“,
 - f) als neue Fußnote 1) wird eingefügt:
„1) Beginnt mit der zweiten Dienstaltersstufe“,
 - g) die bisherige Fußnote 1) wird Fußnote 2).
7. Die Besoldungsgruppe A 11a wird gestrichen.
8. Die Besoldungsgruppe A 12 erhält folgende Fassung (Änderungen gesperrt):

„Besoldungsgruppe 12

Ortszuschlag: II

760 — 800 — 840 — 880 — 920 — 960 — 1000 —
1040 — 1080 — 1120 — 1160 — 1200 — 1240 DM.

Bremen:

Abteilungsleiter an der Staatlichen Kunstschule

— k. w. —

Amtsrat

Bauoberamtmann

Direktorstellvertreter an einer gewerblichen Berufsschule¹⁾

Fachvorsteher an einer gewerblichen Berufsschule²⁾

— k. w. —

Funkoberlehrer

Gartenbaulicher Berufsschullehrer

Gewerbeoberamtmann³⁾

Gewerbeoberlehrer

Handelsoberlehrer — k. w. —

Justizoberamtmann

Kriminalhauptkommissar⁴⁾

Leiter der Landespolizeischule

Oberamtmann beim Landesamt für Verfassungsschutz

Oberamtsanwalt

Oberbrandamtmann⁴⁾

Polizeihauptkommissar⁴⁾

Schulleiter⁵⁾

Schulleiter an einer Sonderschule,

soweit nicht in Besoldungsgruppe

A 13

Sonderschullehrer⁶⁾

Sozialgerichtsoberamtmann

Steuerrat

Technischer Oberamtmann

Verwaltungsoberamtmann

Zollrat

Bremerhaven:

Direktorstellvertreter an den Städtischen Gewerblichen Lehranstalten¹⁾

Direktorstellvertreter an den Städtischen Hauswirtschaftlichen Lehranstalten¹⁾

Fachvorsteher an einer gewerblichen oder hauswirtschaftlichen Berufsschule²⁾ — k. w. —

Gewerbeoberlehrer

Handelsoberlehrer — k. w. —

Schulleiter an einer Kombinatsschule mit einem Gymnasium

Schulleiter⁵⁾

Schulleiter an einer Sonderschule,

soweit nicht in Besoldungsgruppe

A 13

Sonderschullehrer⁶⁾

Stadtoberamtmann

Städtischer Bauoberamtmann

9. Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Amtsbezeichnung „Leiter an einer Sonderschule“ wird ersetzt durch „Schulleiter an einer Sonderschule³⁾“,

b) es werden eingefügt die Amtsbezeichnungen:

„Fachstudienrat²⁾“,

„Gewerbestudienrat“,

„Leiter der pädagogischen Arbeitsstelle“,

c) als neue Fußnoten werden eingefügt:

„2) Die Amtsbezeichnung darf nur Beamten an der Bau- und Ingenieurschule, Abteilung Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschule, verliehen werden, die eine besondere Prüfung für dieses Amt abgelegt haben.“

„3) Dieser Besoldungsgruppe werden nur Beamte zugeteilt, die eine zusätzliche viersemestrige Ausbildung nachgewiesen haben.“

d) die bisherige Fußnote 2) wird Fußnote 4).

10. Die Besoldungsgruppe A 13a wird wie folgt geändert:

a) Die Amtsbezeichnung „Baurat im technischen Schuldienst“ wird ersetzt durch „Dozent an der Bau- und Ingenieurschule 1), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14“,

b) die Amtsbezeichnung „Oberstudienrat 1), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14“ wird gestrichen.

11. Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Amtsbezeichnung „Oberbaurat im technischen Schuldienst 1)“, wird ersetzt durch „Dozent an der Bau- und Ingenieurschule 1)“,

b) unter Bremerhaven wird eingefügt „Oberbrandrat“,

c) die Fußnote 1) erhält folgende Fassung:

„1) Dieser Besoldungsgruppe werden nur der ständige Vertreter des Direktors und die Abteilungsleiter der Bau- und Ingenieurschule zugeteilt.“

d) die Fußnote 2) erhält folgende Fassung:

„2) Die Amtsbezeichnung darf nur dem ständigen Vertreter des Oberstudiendirektors oder des Oberseefahrtsschuldirektors, den Direktoren des Abendgymnasiums, des Wirtschaftsgymnasiums, der Wirtschaftsoberschule und den Fachgruppenleitern verliehen werden.“

12. Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:

a) Es wird gestrichen „Direktor bei der Bürgerschaft und Leitender Regierungsdirektor“,

b) es wird eingefügt „Vizepräsident des Rechnungshofes“.

13. Die Besoldungsgruppe B 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Amtsbezeichnung „Senatsbaudirektor“ wird ersetzt durch „Oberbaudirektor“,

b) es wird eingefügt „Direktor bei der Bürgerschaft“.

¹⁾ Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltstfähige Stellenzulage von 40,— DM monatlich.

²⁾ Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltstfähige Stellenzulage von 25,— DM monatlich.

³⁾ Die Amtsbezeichnung darf nur dem Leiter des Gewerbeaufsichtsamtes Bremerhaven verliehen werden.

⁴⁾ Erhält eine widerrufliche und nichtruhegehaltstfähige Stellenzulage von 20,— DM monatlich.

⁵⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur Beamte zugeteilt, die eine Schule mit mindestens neun Klassen leiten.

⁶⁾ Die Amtsbezeichnung darf nur Beamten verliehen werden, die eine zusätzliche viersemestrige Ausbildung nachgewiesen haben.“

(Die Überleitungsübersicht — Anlage III des Gesetzesentwurfs — ist entsprechend zu ändern.)

IV

Finanzielle Auswirkungen

Die jährlichen Mehraufwendungen im Falle der Verabschiedung des Besoldungsänderungsgesetzes betragen:

1. Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge nach Kapitel I:	DM
a) Dienstbezüge	7 590 000,—
b) Versorgungsbezüge	2 810 000,—
c) Auswirkung der Erhöhung des Ortszuschlags auf die Bezüge der Angestellten	1 020 000,—
2. Mehraufwendungen, die sich aus den Änderungen der Besoldungsordnungen A und B ergeben:	
a) Dienstbezüge	1 250 000,—
b) Versorgungsbezüge	650 000,—
3. Mehraufwendungen, die sich infolge der Anträge der Deputation für Inneres ergeben:	

a) Strukturelle Änderung bei den Besoldungsgruppen A 6 und A 10 und Wegfall der Besoldungsgruppe

A 11 a:	DM
1. Dienstbezüge	680 000,—
2. Versorgungsbezüge	245 000,—
	925 000,—

b) sonstige Änderungen:

1. Dienstbezüge	DM
55 000,—	
2. Versorgungsbezüge	20 000,—
75 000,—	75 000,—
	1 000 000,—
	1 000 000,—
	14 320 000,—

V

Stellungnahme der Finanzdeputation

Die Finanzdeputation hat in ihrer Sitzung am 15. Mai 1961 dem Gesetzentwurf mit den von der Deputation für Inneres beschlossenen Änderungsanträgen zugestimmt.

VI

Stellungnahme des Senats zu den Änderungsvorschlägen der Deputation für Inneres

Der Senat erhebt gegen die Änderungsvorschläge der Deputation für Inneres keine Einwendungen.

Viertes Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Vom

Der Senat verkündet hiermit das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 23. August 1960 (Brem. Ges.-Bl. S. 95):

Kapitel I

Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge

Artikel 1

(1) Die Sätze des Grundgehalts und der unwiderruflichen Stellenzulagen (§ 5 Absatz 1 und Anlagen I und II des Bremischen Besoldungsgesetzes) werden durch die aus der Anlage I dieses Gesetzes sich ergebenden Sätze ersetzt.

(2) Die Ortszuschlagstabelle (Anlage III des Bremischen Besoldungsgesetzes) wird durch die Tabelle in der Anlage II dieses Gesetzes ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Bezüge der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes (Artikel 10 Absatz 1) vorhandenen Versorgungsempfänger, die die in § 1 Absatz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes genannten Dienstherren zu tragen haben, werden wie folgt erhöht:

1. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt zugrunde liegt, durch Zugrundelegung des Grundgehalts, der unwiderruflichen Stellenzulagen und des Ortszuschlags nach Artikel 1,
2. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, durch Erhöhung dieser Bezüge um acht vom Hundert.

(2) Zu den Übergangsgehältern und Übergangsbezügen, die die in § 1 Absatz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes genannten Dienstherren nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der jeweiligen Fassung zu tragen haben, tritt an Stelle der bisher gewährten Zulage von zweiundsiebzig vom Hundert eine Zulage von achtzig vom Hundert. Die Übergangsgehälter und Übergangsbezüge dürfen jedoch einschließlich der Erhöhung das nach Anwendung des Absatzes 1 sich ergebende Ruhegehalt nicht übersteigen.

Kapitel II

Änderung des Besoldungsgesetzes

Artikel 3

Das Bremische Besoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe und die in den Besoldungsordnungen bezeichneten Beamten auf Widerruf.“

2. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt

- a) in den Eingangsgruppen des einfachen Dienstes A 1 und des mittleren Dienstes A 5 am Tage nach der Vollendung des 20. Lebensjahres,
- b) in der Eingangsgruppe des gehobenen Dienstes A 9 am Tage nach der Vollendung des 21. Lebensjahres,

- c) in der Eingangsgruppe des höheren Dienstes A 13 am Tage nach der Vollendung des 23. Lebensjahres.“

3. § 7 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Besoldungsdienstalter wird

- a) nicht geändert beim Übertritt innerhalb der Besoldungsgruppen

A 1 bis A 6,
A 7 bis A 8,
A 9 bis A 10,
A 11 bis A 12,
A 13 bis A 14 a,
A 15 bis A 16,

- b) um zwei Jahre hinausgeschoben beim Übertritt aus einer der

Besoldungsgruppen	in die Besoldungsgruppe
A 7 oder A 8	A 9,
A 9 oder A 10	A 10 a,
A 10 a	A 11, A 11 a oder A 12
A 11 oder A 12	A 13,

- c) um vier Jahre hinausgeschoben beim Übertritt aus einer der

Besoldungsgruppen	in die Besoldungsgruppe
A 1 bis A 6	A 7 oder A 8,
A 9 oder A 10	A 11, A 11 a oder A 12,
A 10 a	A 13,
A 13 bis A 14 a	A 15, A 15 a oder A 16,

- d) um sechs Jahre hinausgeschoben beim Übertritt aus einer der

Besoldungsgruppen	in die Besoldungsgruppe
A 5 oder A 6	A 9,
A 9 oder A 10	A 13.

(2) Ist der Beamte aus dem mittleren in den gehobenen Dienst oder aus dem gehobenen in den höheren Dienst aufgestiegen, so wird sein Besoldungsdienstalter, wenn das für ihn günstiger wirkt, nach § 6 Absätze 1 bis 6 festgesetzt. Ist der Beamte in eine andere als die Eingangsgruppe der höheren Laufbahngruppe übergetreten, so ist sein Besoldungsdienstalter so zu berechnen, wie wenn er zunächst in die Eingangsgruppe und an demselben Tage in die Beförderungsgruppe übergetreten wäre.“

4. § 8 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) bei der Einstellung, Anstellung und Beförderung von Personen, die nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes an der Unterbringung teilnehmen oder auf die Pflichtanteile anrechenbar sind,“

5. § 23 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die nicht in den Besoldungsordnungen bezeichneten Beamten auf Widerruf erhalten Unterhaltszuschüsse.“

Artikel 4

Die Bremische Besoldungsordnung A (Anlage I zum Bremischen Besoldungsgesetz) erhält folgende Fassung:

Bremische Besoldungsordnung A

Aufsteigende Gehälter

Vorbemerkungen:

1. Die Amtsbezeichnungen für die Beamten der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen sowie für die Beamten der Stadtgemeinde Bremerhaven sind in jeder Besoldungsgruppe gesondert nach der Buchstabenfolge geordnet.
2. Die Beamtinnen erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.
3. Die Grundgehaltssätze sind Monatsbeträge. Sie sind für alle Besoldungsgruppen in einer Übersicht am Schluß des Gesetzes zusammengestellt *).

*) siehe Anlage IV dieses Gesetzes.

Besoldungsgruppe 1

Ortszuschlag: IV

312 — 324 — 336 — 348 — 360 — 372 — 384 — 396 — 408 DM

Bremen:

Amtsgehilfe

Bremerhaven:

Amtsgehilfe

Besoldungsgruppe 2

Ortszuschlag: IV

324 — 336 — 348 — 360 — 372 — 384 — 396 — 408 — 420 — 432 DM

Bremen:

Maschinist — k. w. —
Oberamtsgehilfe

Bremerhaven:

Oberamtsgehilfe

Besoldungsgruppe 3

Ortszuschlag: IV

336 — 348 — 360 — 372 — 384 — 396 — 408 — 420 — 432 — 444 DM

Bremen:

Amtswart
Einkassierer — k. w. —
Vollziehungsbeamter, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 5 ¹⁾)

Bremerhaven:

Amtswart

¹⁾ Kann im Vollstreckungsdienst eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

Besoldungsgruppe 4

Ortszuschlag: IV

348 — 360 — 372 — 384 — 396 — 408 — 420 — 432 — 444 — 456 DM

Bremen:

Oberamtswart

Bremerhaven:

Oberamtswart

Besoldungsgruppe 5

Ortszuschlag: IV

370 — 382 — 394 — 406 — 418 — 430 — 442 — 454 — 466 — 478 — 490 DM

Bremen:

Arbeitsgerichtsassistent
Ermittlungsbeamter
Feuerwehrmann ¹⁾ ²⁾
Gesundheitsassistent
Hafenverwalter
Justizassistent
Oberaufseher
Oberwachtmeister im Justizvollzugsdienst
Pfleger
Polizeioberwachtmeister ³⁾
Polizeiwachtmeister ³⁾ ⁴⁾
Schlachthofoberaufseher
Sozialgerichtsassistent
Steuerassistent ⁵⁾

Vermessungsassistent
Verwalter der Wasserabgabe
Verwaltungsassistent ⁵⁾
Verwaltungsgerichtsassistent
Vollziehungsbeamter ⁵⁾
Wachtmeister im Justizvollzugsdienst ²⁾

Bremerhaven:

Ermittlungsbeamter
Feuerwehrmann ¹⁾ ²⁾
Polizeioberwachtmeister ¹⁾
Stadtassistent
Vollziehungsbeamter ⁵⁾

¹⁾ Erhält eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 28,— DM monatlich.

²⁾ Erhält als Beamter auf Widerruf die Dienstaltersstufen 348 — 360 — 372 — 384 — 396 — 408 DM.

³⁾ Erhält während der Zeit seiner Verwendung im vollzugspolizeilichen Einzeldienst oder beim Stammpersonal der Bereitschaftspolizei eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 28,— DM monatlich.

⁴⁾ Erhält

a) als Beamter auf Widerruf den Grundgehaltssatz 290,— DM.

b) im ersten und zweiten Dienstjahr als Beamter auf Probe den Grundgehaltssatz 312,— DM und vom dritten Dienstjahr an den Grundgehaltssatz 336,— DM.

⁵⁾ Kann im Vollstreckungsdienst eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

Besoldungsgruppe 6

Ortszuschlag: IV

410 — 427 — 444 — 461 — 478 — 495 — 512 — 529 — 546 — 563 — 580 DM

Bremen:

Arbeitsgerichtssekretär
Bauaufseher ¹⁾
Eichmeister ¹⁾
Erster Hauptwachtmeister im Justizvollzugsdienst ¹⁾ — k. w. —
Fernmeldesekretär ¹⁾
Fuhrparkstellenverwalter
Gewerbepolizeisekretär
Hallenmeister
Hauptwachtmeister im Justizvollzugsdienst
Justizsekretär
Kriminalhauptwachtmeister ²⁾ — k. w. —
Lagermeister
Maschinenmeister ¹⁾
Medizinalsekretär
Oberermittlungsbeamter
Oberfeuerwehrmann ³⁾
Oberhafenverwalter
Obervollziehungsbeamter ⁴⁾
Polizeihauptwachtmeister ³⁾
Schleusenmeister ¹⁾
Sekretär beim Landesamt für Verfassungsschutz
Sozialgerichtssekretär
Stationspfleger
Steuersekretär ⁴⁾
Vermessungssekretär ¹⁾
Verwaltungsgerichtssekretär
Verwaltungssekretär ⁴⁾
Werkmeister ¹⁾ ⁵⁾

Bremerhaven:

Oberermittlungsbeamter
Oberfeuerwehrmann ³⁾
Obervollziehungsbeamter ⁴⁾
Polizeigefängnisverwalter
Polizeihauptwachtmeister ³⁾
Stadtsekretär

¹⁾ Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 23,— DM monatlich.

²⁾ Erhält eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 20,— DM monatlich.

³⁾ Erhält eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 28,— DM monatlich.

⁴⁾ Kann im Vollstreckungsdienst eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

⁵⁾ Erhält als Beamter auf Widerruf die Dienstaltersstufen 370 — 382 — 394 — 406 — 418 — 430 DM.

Besoldungsgruppe 7

Ortszuschlag: III

450 — 472 — 494 — 516 — 538 — 560 — 582 — 604 — 626 — 648 — 670 DM

Bremen:

Arbeitsgerichtsobersekretär
Bauoberaufseher
Bauzeichner
Betriebsmeister
Brandmeister ¹⁾
Fernschreiber
Gerichtsvollzieher ²⁾
Gewerbepolizeiobersekretär
Justizobersekretär
Kriminalmeister ³⁾
Laboratoriumsassistent — k. w. —
Medizinalobersekretär
Obereichmeister
Obermaschinenmeister
Oberpfleger
Obersekretär beim Landesamt für Verfassungsschutz
Obersekretär beim Schätzungsamt — k. w. —
Obersteuersekretär
Oberwerkmeister
Planzeichner
Polizeimeister ¹⁾
Ratsdiener
Schiffskapitän
Sozialgerichtsobersekretär
Stadtgartenmeister
Fernmeldeobersekretär
Vermessungsobersekretär
Verwalter im Justizvollzugsdienst
Verwaltungsobersekretär
Verwaltungsgerichtsobersekretär

Bremerhaven:

Brandmeister ¹⁾
Kriminalmeister ³⁾
Polizeimeister ¹⁾
Stadtobersekretär
Straßenmeister

¹⁾ Erhält eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 28,— DM monatlich.

²⁾ Erhält einen Gebührenanteil, von dem ein Betrag als ruhegehaltfähig erklärt werden kann.

³⁾ Erhält eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 20,— DM monatlich.

Besoldungsgruppe 8

Ortszuschlag: III

495 — 519 — 543 — 567 — 591 — 615 — 639 — 663 — 687 — 711 — 735 DM

Bremen:

Arbeitsgerichtshauptsekretär
Betriebsleiter im Justizvollzugsdienst
Fernmeldehauptsekretär
Gewerbepolizeihauptsekretär
Hauptsekretär beim Landesamt für Verfassungsschutz
Hauptsteuersekretär
Justizhauptsekretär
Kriminalobermeister ¹⁾
Maschinenbetriebsleiter
Medizinalhauptsekretär
Oberbrandmeister ²⁾
Obergerichtsvollzieher ³⁾
Oberverwalter im Justizvollzugsdienst
Pflegevorsteher
Plankammerverwalter
Polizeiobermeister ²⁾
Sozialgerichtshauptsekretär

Vermessungshauptsekretär
Verwaltungshauptsekretär
Verwaltungsgerichtshauptsekretär

Bremerhaven:

Kriminalobermeister ¹⁾
Oberbrandmeister ²⁾
Oberstraßenmeister
Obertelegraphenmeister — k. w. —
Polizeiobermeister ²⁾
Stadthauptsekretär

¹⁾ Erhält eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stelvenzulage von 20,— DM monatlich.

²⁾ Erhält eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stelvenzulage von 28,— DM monatlich.

³⁾ Erhält einen Gebührenanteil, von dem ein Betrag als ruhegehaltfähig erklärt werden kann.

Besoldungsgruppe 9

Ortszuschlag: III

522 — 546 — 570 — 594 — 618 — 642 — 666 — 690 — 714 — 738 — 762 — 786 — 810 DM

Bremen:

Arbeitsgerichtsinspektor
Archivinspektor
Bauinspektor ¹⁾
Betriebsinspektor
Bibliotheksinspektor
Brandinspektor ²⁾ ³⁾
Eichinspektor ¹⁾
Finanzgerichtsinspektor
Gartenbauinspektor ¹⁾
Gewerbeinspektor ¹⁾
Inspektor beim Landesamt für Verfassungsschutz
Justizbüroinspektor — k. w. —
Justizinspektor
Kriminalkommissar ²⁾ ³⁾
Polizeikommissar ²⁾ ³⁾
Sozialgerichtsinspektor
Sozialinspektor
Steuerinspektor
Technischer Inspektor ¹⁾
Vermessungsinspektor ¹⁾
Verwaltungsinspektor
Verwaltungsgerichtsinspektor

Bremerhaven:

Brandinspektor ²⁾ ³⁾
Kriminalkommissar ²⁾ ³⁾
Polizeikommissar ²⁾ ³⁾
Sozialinspektor — k. w. —
Stadtinspektor
Städtischer Bauinspektor ¹⁾
Städtischer Vermessungsinspektor ¹⁾

¹⁾ Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stelvenzulage von 46,— DM monatlich.

²⁾ Beginnt mit der dritten Dienstaltersstufe.

³⁾ Erhält eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stelvenzulage von 20,— DM monatlich.

Besoldungsgruppe 10

Ortszuschlag: III

581 — 613 — 645 — 677 — 709 — 741 — 773 — 805 — 837 — 869 — 901 — 933 — 965 DM

Bremen:

Arbeitsgerichtsoberinspektor
Archivoberinspektor
Bauoberinspektor
Betriebsoberinspektor
Bibliotheksoberinspektor

Eichoberinspektor
 Finanzgerichtsoberinspektor
 Gartenbauoberinspektor
 Gewerbeoberinspektor
 Hafenmeister
 Jugendleiterin ¹⁾
 Justizoberinspektor
 Kammermusiker ²⁾ ³⁾
 Kriminaloberkommissar ⁴⁾ ⁵⁾
 Oberbrandinspektor ⁴⁾ ⁵⁾
 Oberinspektor beim Landesamt für Verfassungsschutz
 Obersteuerinspektor
 Polizeioberkommissar ⁴⁾ ⁵⁾
 Seeamtsoberinspektor
 Sozialgerichtsoberinspektor
 Sozialoberinspektor
 Technischer Lehrer an einer Berufs- oder Berufsfachschule ¹⁾
 Technischer Oberinspektor
 Vermessungsoberinspektor
 Verwaltungsoberinspektor
 Verwaltungsgerichtsoberinspektor
 Weinoberinspektor

Bremerhaven:

Jugendleiterin ¹⁾
 Kriminaloberkommissar ⁴⁾ ⁵⁾
 Oberbrandinspektor ⁴⁾ ⁵⁾
 Polizeioberkommissar ⁴⁾ ⁵⁾
 Stadtoberinspektor
 Städtischer Bauoberinspektor
 Städtischer Vermessungsoberinspektor
 Technischer Lehrer ¹⁾

¹⁾ Beginnt mit der zweiten Dienstaltersstufe.

²⁾ Kann nach Maßgabe des Haushaltsplanes eine widerrufliche Stellenzulage von 103,— DM, 73,— DM oder 44,— DM monatlich erhalten, die zur Hälfte ruhegehaltfähig ist.

³⁾ Ein Beamter erhält für seine Tätigkeit als Geschäftsführer des Orchesters eine Vergütung von 270,— DM monatlich, die zur Hälfte ruhegehaltfähig ist.

⁴⁾ Beginnt mit der dritten Dienstaltersstufe.

⁵⁾ Erhält eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 20,— DM monatlich.

Besoldungsgruppe 10 a

Ortszuschlag: II

618 — 654 — 690 — 726 — 762 — 798 — 834 — 870 — 906 — 942 — 978 — 1014 — 1050 DM

Bremen:

Funklehrer
 Generalschätzer
 Landwirtschaftlicher Berufsschullehrer
 Lehrer ¹⁾ ²⁾
 Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde
 Schiffsbesichtiger

Bremerhaven:

Lehrer ¹⁾ ²⁾

¹⁾ Erhält als alleinstehender Lehrer oder als erster Lehrer an einer Schule mit zwei bis vier Klassen bis zu einer zehnjährigen Dienstzeit als solcher eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige und nach zehnjähriger Dienstzeit als soldier eine widerrufliche und ruhegehaltfähige und nach fünfzehnjähriger Dienstzeit als solcher eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25,— DM monatlich.

²⁾ Erhält als Lehrer an einer Sonderschule oder an einer besonderen Schule für kranke, entwicklungsgestörte, sehschwache oder verkrüppelte Kinder sowie für Fürsorgezöglinge für die Dauer seiner Tätigkeit an dieser Schule eine widerrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25,— DM monatlich.

Besoldungsgruppe 11

Ortszuschlag: II

683 — 719 — 755 — 791 — 827 — 863 — 899 — 935 — 971 — 1007 — 1043 — 1079 — 1115 DM

Bremen:

Amtmann beim Landesamt für Verfassungsschutz
 Amtsanwalt
 Arbeitsgerichtsamtman

Archivamtmann — k. w. —
 Bauamtmann
 Betriebsamtmann
 Bibliotheksamtmann
 Brandamtmann ¹⁾
 Eichamtmann
 Finanzgerichtsamtmann
 Gewerbeamtmann
 Justizamtmann
 Kriminalhauptkommissar ¹⁾
 Leiter der Bildstelle
 Oberhafenmeister
 Oberlehrer im Justizvollzugsdienst
 Oberschullehrer — k. w. —
 Polizeihauptkommissar ¹⁾
 Polizeioberlehrer
 Schulleiter an einer Schule mit fünf bis acht Klassen
 Sozialamtmann
 Sozialgerichtsamtmann
 Steueramtmann
 Technischer Amtmann
 Vermessungsamtmann
 Verwaltungsamtmann
 Verwaltungsgerichtsamtmann

Bremerhaven:

Brandamtmann ¹⁾
 Kriminalhauptkommissar ¹⁾
 Leiter der Stadtbildstelle
 Oberschullehrer — k. w. —
 Polizeihauptkommissar ¹⁾
 Schulleiter an einer Schule mit fünf bis acht Klassen
 Stadtamtmann
 Städtischer Bauamtmann
 Städtischer Vermessungsamtmann

¹⁾ Erhält eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 20,— DM monatlich.

Besoldungsgruppe 11 a

Ortszuschlag: II

725 — 765 — 805 — 845 — 885 — 925 — 965 — 1005 — 1045 — 1085 — 1125 — 1165 — 1205 DM

Bremen:

Funkoberlehrer
 Gartenbaulicher Berufsschullehrer
 Gewerbeoberlehrer, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12
 Handelsoberlehrer — k. w. —
 Schulleiter an einer Schule mit mindestens neun Klassen
 Schulleiter an einer Sonderschule mit vier bis acht Klassen

Bremerhaven:

Gewerbeoberlehrer, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12
 Handelsoberlehrer — k. w. —
 Schulleiter an einer Schule mit mindestens neun Klassen
 Schulleiter an einer Sonderschule mit vier bis acht Klassen

Besoldungsgruppe 12

Ortszuschlag: II

760 — 800 — 840 — 880 — 920 — 960 — 1000 — 1040 — 1080 — 1120 — 1160 — 1200 — 1240 DM

Bremen:

Abteilungsleiter an der Staatlichen Kunstschule — k. w. —
 Amtsrat
 Amtsvorsteher, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13
 Bauoberamtmann

Direktorstellvertreter an einer gewerblichen Berufsschule ¹⁾
 Fachstudienrat ²⁾ ³⁾
 Fachvorsteher an einer gewerblichen Berufsschule
 Gewerbeoberamtmann ⁴⁾
 Gewerbeoberlehrer ⁵⁾
 Justizoberamtmann
 Leiter der Landespolizeischule
 Oberamtmann beim Landesamt für Verfassungsschutz
 Oberamtsanwalt
 Schulleiter an einer Mittelschule
 Schulleiter an einer Sonderschule mit mindestens neun Klassen
 Sonderschullehrer ⁶⁾
 Sozialgerichtsoberamtmann
 Steuerrat
 Technischer Oberamtmann
 Verwaltungsoberamtmann
 Zollrat

Bremerhaven:

Direktorstellvertreter an den Städtischen Gewerblichen Lehranstalten ¹⁾
 Direktorstellvertreter an den Städtischen Hauswirtschaftlichen Lehranstalten ¹⁾
 Fachvorsteher an einer gewerblichen oder hauswirtschaftlichen Berufsschule
 Gewerbeoberlehrer ⁵⁾
 Schulleiter an einer Kombinatsschule mit einem Gymnasium
 Schulleiter an einer Mittelschule
 Schulleiter an einer Sonderschule mit mindestens neun Klassen
 Sonderschullehrer ⁶⁾
 Stadtoberamtmann
 Städtischer Bauoberamtmann

¹⁾ Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 29,— DM monatlich.

²⁾ Die Amtsbezeichnung darf nur Beamten an der Bau- und Ingenieurschule, Abteilung Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschule, verliehen werden, die eine besondere Prüfung für dieses Amt abgelegt haben.

³⁾ Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 95,— DM monatlich.

⁴⁾ Die Amtsbezeichnung darf nur dem Leiter des Gewerbeaufsichtsamtes Bremerhaven verliehen werden.

⁵⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur Beamte zugeteilt, die die Prüfung als Diplomingenieur oder ein vorgeschriebenes, mit der Prüfung für das Gewerbelehramt abgeschlossenes Studium von mindestens sechs Semestern an einer Universität oder Technischen Hochschule und eine abgeschlossene praktisch-pädagogische Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer nachgewiesen haben.

⁶⁾ Die Amtsbezeichnung darf nur Beamten verliehen werden, die eine zusätzliche viersemestrige Ausbildung nachgewiesen haben.

Besoldungsgruppe 13

Ortszuschlag: II

855 — 895 — 935 — 975 — 1015 — 1055 — 1095 — 1135 — 1175 — 1215 — 1255 — 1295 — 1335 DM

Bremen:

Amtsvorsteher
 Apotheker
 Archivrat
 Baurat
 Bibliotheksrat
 Brandrat
 Chemierat
 Direktor der Berufsschule für das Nahrungsgewerbe
 Direktor der Berufsschule für das Bau- und Holzgewerbe und der Lehrbaustelle
 Direktor der Landwirtschaftlichen Bildungsanstalten
 Direktorin der Bildungsanstalt für Frauenberufe Bremen-Nord
 Direktorstellvertreter an den Kaufmännischen Bildungsanstalten ¹⁾ — k. w. —
 Direktorstellvertreter beim Überseemuseum — k. w. —
 Gartenbaurat
 Gewerberat
 Handelsstudienrat
 Kriminalrat
 Kustos
 Landwirtschaftsrat
 Leiter an einer Sonderschule
 Medizinalrat
 Pastor
 Polizeimedizinalrat
 Polizeirat

Regierungsrat
Regierungsrat und Leiter des Stenografischen Dienstes bei der Bürgerschaft
Senatssekretär
Vermessungsrat
Veterinärat
Verwaltungsdirektor der Nervenlinik
Wissenschaftlicher Rat

Bremerhaven:

Brandrat
Direktorstellvertreter an den Städtischen Kaufmännischen Lehranstalten ¹⁾
Handelsstudienrat ²⁾
Kriminalrat
Leiter an einer Sonderschule
Polizeirat
Schulpsychologe
Städtischer Baurat
Städtischer Medizinalrat
Städtischer Vermessungsrat
Städtischer Verwaltungsrat

¹⁾ Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 46,— DM monatlich.

²⁾ Erhält als Fachberater an der Wirtschaftsoberschule eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 46,— DM monatlich.

Besoldungsgruppe 13 a

Ortszuschlag: II

855 — 895 — 935 — 975 — 1015 — 1055 — 1095 — 1135 — 1225 — 1270 — 1315 — 1360 — 1405 DM

Bremen:

Baurat im technischen Schuldienst
Direktor der Gewerblichen Berufsschule Bremen-Nord
Direktor der Kaufmännischen Bildungsanstalten Bremen-Nord
Dozent an der Pädagogischen Hochschule
Oberstudienrat ¹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14
Schulrat ¹⁾
Studienrat
Turnrat ¹⁾

Bremerhaven:

Oberstudienrat ¹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14
Schulleiter ¹⁾ ²⁾ — k. w. —
Städtischer Schulrat ¹⁾
Studienrat

¹⁾ Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40,— DM monatlich.

²⁾ Dieser Besoldungsgruppe wird nur der ständige Vertreter des Oberstudiendirektors zugeteilt.

Besoldungsgruppe 13 b

Ortszuschlag: II

855 — 895 — 935 — 975 — 1015 — 1055 — 1095 — 1135 — 1341 — 1392 — 1443 — 1494 — 1545 DM

Amtsgerichtsrat
Arbeitsgerichtsrat
Finanzgerichtsrat
Landgerichtsrat
Sozialgerichtsrat
Staatsanwalt
Verwaltungsgerichtsrat

Besoldungsgruppe 14

Ortszuschlag: II

933 — 984 — 1035 — 1086 — 1137 — 1188 — 1239 — 1290 — 1341 — 1392 — 1443 — 1494 — 1545 DM

Bremen:

Abteilungsdirektor bei den Krankenanstalten
Außerordentlicher Professor an der Pädagogischen Hochschule
Direktor der Berufsschule für den Einzelhandel

Direktor der Berufsschule für den Groß- und Außenhandel
 Direktorin der Berufsschule für Hauswirtschaft
 Direktor der Berufsschule für Kreditinstitute, Versicherungen und Industrie
 Direktor der Chemischen Untersuchungsanstalt
 Direktor der Fachschulen für Sozialberufe
 Direktor des Focke-Museums
 Direktor des Gartenbauamtes
 Direktor der Gewerblichen Berufsschule
 Direktor der Handels- und höheren Handelsschule
 Direktor des Pathologischen Instituts
 Direktor des Staatlichen Hygienischen Instituts
 Direktor des Staatsarchivs
 Direktor der Staatsbibliothek
 Direktor der Verwaltungsschule
 Direktor der Volksbüchereien
 Direktor der Volkshochschule
 Hafenkapitän
 Kriminaloberrat
 Oberapotheker bei den Krankenanstalten
 Oberbaurat
 Oberbaurat im technischen Schuldienst ¹⁾
 Oberbrandrat
 Obergewerberat
 Obermedizinalrat
 Oberregierungsrat
 Oberstudienrat ²⁾
 Obervermessungsrat
 Oberveterinärat
 Polizeioberrat
 Verwaltungsdirektor der Krankenanstalten

Bremerhaven:

Direktor der Städtischen Gewerblichen Lehranstalten
 Direktor der Städtischen Hauswirtschaftlichen Lehranstalten
 Direktor der Städtischen Kaufmännischen Lehranstalten
 Oberstudienrat ²⁾
 Polizeioberrat
 Schlachthofdirektor
 Sparkassendirektor, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 und B 2
 Städtischer Oberbaurat
 Städtischer Obermedizinalrat
 Städtischer Obervermessungsrat
 Städtischer Oberverwaltungsrat

¹⁾ Die Amtsbezeichnung darf nur dem ständigen Vertreter des Direktors der Bau- und Ingenieurschule und den Abteilungsleitern an der Bau- und Ingenieurschule verliehen werden.

²⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur die ständigen Vertreter des Oberstudiendirektors oder des Oberseefahrtsschuldirektors, die Direktoren des Abendgymnasiums, des Wirtschaftsgymnasiums, der Wirtschaftsoberschule und die Fachgruppenleiter zugeteilt.

Besoldungsgruppe 14 a

Ortszuschlag: II

940 — 995 — 1050 — 1105 — 1160 — 1215 — 1270 — 1325 — 1380 — 1435 — 1490 — 1545 — 1600 DM

Erster Staatsanwalt
 Oberamtsrichter

Besoldungsgruppe 15

Ortszuschlag: Ib

1060 — 1115 — 1170 — 1225 — 1280 — 1335 — 1390 — 1445 — 1500 — 1555 — 1610 — 1665 — 1720 DM

Bremen:

Amtsgerichtsdirektor
 Arbeitsgerichtsdirektor
 Ärztlicher Direktor der Krankenanstalten
 Baudirektor
 Branddirektor
 Direktor der Bau- und Ingenieurschule
 Direktor des Instituts für Meeresforschung

Direktor der Nervenlinik
Direktor des Schlacht- und Viehhofes
Direktor des Statistischen Landesamtes
Direktor des Überseemuseums
Finanzgerichtsdirektor
Kriminaldirektor
Landesarbeitsgerichtsdirektor ¹⁾
Landessozialgerichtsrat
Landgerichtsdirektor
Leitender Oberstaatsanwalt ²⁾
Medizinaldirektor
Oberlandesgerichtsrat
Oberschulrat
Oberseefahrtsschuldirektor
Oberstaatsanwalt
Oberstudiendirektor
Oberverwaltungsgerichtsrat
Polizeidirektor
Regierungsdirektor
Sozialgerichtsdirektor
Verwaltungsgerichtsdirektor

Bremerhaven:

Ärztlicher Direktor der Städtischen Krankenanstalten
Oberstudiendirektor
Sparkassendirektor, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 und B 2
Städtischer Oberschulrat

¹⁾ Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 120,— DM monatlich.

²⁾ Erhält als Leiter der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Bremen eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 120,— DM monatlich.

Besoldungsgruppe 15 a

Ortszuschlag: Ib

1154 — 1212 — 1270 — 1328 — 1386 — 1444 — 1502 — 1560 — 1618 — 1676 — 1734 — 1792 — 1850 DM

Ordentlicher Professor an der Pädagogischen Hochschule

Besoldungsgruppe 16

Ortszuschlag: Ib

1213 — 1279 — 1345 — 1411 — 1477 — 1543 — 1609 — 1675 — 1741 — 1807 — 1873 — 1939 — 2005 DM

Bremen:

Amtsgerichtspräsident
Direktor bei der Bürgerschaft und Leitender Regierungsdirektor
Finanzgerichtspräsident
Finanzpräsident
Hafenbaudirektor
Leitender Medizinaldirektor
Leitender Regierungsdirektor
Polizeipräsident
Präsident bei der Gesundheitsverwaltung — k. w. —
Senatspräsident beim Hanseatischen Oberlandesgericht Bremen
Senatspräsident beim Landessozialgericht
Verwaltungsgerichtspräsident
Vizepräsident beim Hanseatischen Oberlandesgericht Bremen

Bremerhaven:

Erster Werkeleiter — k. w. —

Artikel 5

Die Bremische Besoldungsordnung B (Anlage II zum Bremischen Besoldungsgesetz) erhält folgende Fassung:

„Bremische Besoldungsordnung B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe 2

Ortszuschlag: Ib

2070 DM

Bremen:

Generalstaatsanwalt

Bremerhaven:

Sparkassendirektor

Besoldungsgruppe 3

Ortszuschlag: Ib

2225 DM

Landgerichtspräsident

Oberverswaltungsgerichtspräsident

Präsident des Landesarbeitsgerichts

Präsident des Landessozialgerichts

Besoldungsgruppe 4

Ortszuschlag: Ib

2385 DM

Oberlandesgerichtspräsident

Besoldungsgruppe 5

Ortszuschlag: Ib

2545 DM

Landesschulrat

Senatsbaudirektor

Senatsdirektor

Besoldungsgruppe 6

Ortszuschlag: Ib

2705 DM

Oberfinanzpräsident

Präsident des Rechnungshofes

Staatsrat

Besoldungsgruppe 9

Ortszuschlag: Ia

3495 DM."

Kapitel III

Überleitungs- und Schlußvorschriften

Artikel 6

Soweit sich durch dieses Gesetz die Amtsbezeichnung oder die Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen ändert, ergibt sich die Überleitung der beim Inkrafttreten des Gesetzes (Artikel 10 Absatz 2) im Amt befindlichen Beamten aus der Überleitungsübersicht in der Anlage III dieses Gesetzes.

Artikel 7

(1) Die Bezüge der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes (Artikel 10 Absatz 2) vorhandenen Versorgungsempfänger, die die in § 1 Absatz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes genannten Dienstherren zu tragen haben, bemessen sich vom Inkrafttreten dieses Gesetzes (Artikel 10 Absatz 2) an nach Kapitel II; Artikel 6 gilt entsprechend; bei der Anwendung der Überleitungsübersicht tritt an die Stelle des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes (Artikel 10 Absatz 2) der Tag vor dem Eintritt des Versorgungsfalles.

(2) Die nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes sich ergebenden Übergangsgehälter und Übergangsbezüge dürfen das nach Anwendung des Absatzes 1 sich ergebende Ruhegehalt nicht übersteigen.

Artikel 8

Wären die nach Artikel 1 sich ergebenden Dienstbezüge für den Monat des Inkrafttretens der Kapitel II und III (Artikel 10 Absatz 2) höher als die den Beamten nach den Artikeln 4 bis 6 zustehenden Dienstbezüge, so erhalten sie eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Die Ausgleichszulage wird gewährt, bis sie durch Erhöhung der neuen Bezüge, besonders durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ausgeglichen wird. Kinderzuschläge bleiben außer Betracht.

Artikel 9

§ 1 Absatz 1 des Senatsgesetzes vom 29. November 1949 (Brem. Ges.-Bl. S. 241) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Senatsgesetzes vom 19. Juni 1956 (Brem. Ges.-Bl. S. 72) erhält folgende Fassung:

„(1) Die vollamtlichen Senatoren erhalten Bezüge in Höhe der Bezüge der Beamten der Besoldungsgruppe 9 der Bremischen Besoldungsordnung B.“

Artikel 10

(1) Kapitel I dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

(2) Kapitel II und III dieses Gesetzes treten am 1. Juni 1961 in Kraft.

Sätze des Grundgehaltes und der unwiderruflichen Stellenzulagen der Besoldungsordnungen A und B
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungs- gruppe	Tarif- klasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Dienstalters- zulage
A 1	IV	312	324	336	348	360	372	384	396	408	—	—	—	—	12
A 2		324	336	348	360	372	384	396	408	420	432	—	—	—	12
A 3		336	348	360	372	384	396	408	420	432	444	—	—	—	12
A 4		348	360	372	384	396	408	420	432	444	456	—	—	—	12
A 5		370	382	394	406	418	430	442	454	466	478	490	—	—	12
A 6		400	416	432	448	464	480	496	512	528	544	560	—	—	16
A 7	III	450	472	494	516	538	560	582	604	626	648	670	—	—	22
A 8		495	519	543	567	591	615	639	663	687	711	735	—	—	24
A 9		522	546	570	594	618	642	666	690	714	738	762	786	810	24
A 10		565	595	625	655	685	715	745	775	805	835	865	895	925	30
A 10 a	II	582	616	650	684	718	752	786	820	854	888	922	956	990	34
A 10 b		630	665	700	735	770	805	840	875	910	945	980	1015	1050	35
A 11		683	719	755	791	827	863	899	935	971	1007	1043	1079	1115	36
A 11 a		722	761	800	839	878	917	956	995	1034	1073	1112	1151	1190	39
A 12		760	800	840	880	920	960	1000	1040	1080	1120	1160	1200	1240	40
A 13		855	895	935	975	1015	1055	1095	1135	1175	1215	1255	1295	1335	40
A 13 a		865	910	955	1000	1045	1090	1135	1180	1225	1270	1315	1360	1405	45
A 13 b		855	895	935	975	1015	1055	1095	1135	1341	1392	1443	1494	1545	40/51
A 14		933	984	1035	1086	1137	1188	1239	1290	1341	1392	1443	1494	1545	51
A 14 a		940	995	1050	1105	1160	1215	1270	1325	1380	1435	1490	1545	1600	55
A 15		1060	1115	1170	1225	1280	1335	1390	1445	1500	1555	1610	1665	1720	55
A 15 a		1154	1212	1270	1328	1386	1444	1502	1560	1618	1676	1734	1792	1850	58
A 16		1213	1279	1345	1411	1477	1543	1609	1675	1741	1807	1873	1939	2005	66
B 2	Ib	2070													
B 3		2225													
B 4		2385													
B 5		2545													
B 6		2705													
B 7	Ia	2860													
A 5	Fußnote 2: 348 — 360 — 372 — 384 — 396 — 408 Fußnote 4: a) 290 b) 312 336														
A 5															
A 5															
A 5															

A 12 Fußnote 2: 95
A 13 Fußnote 1: 46
A 13 a Fußnote 1: 40
A 15 Fußnote 1: 93

A 6 Fußnote 4: 23
A 9 Fußnote 1: 46
A 10 a Fußnote 1: 46 — soweit unwiderruflich —
A 12 Fußnote 1: 29

Ortszuschlag

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinder- zuschlags- berechtigenden Kind)
			Monatsbeträge in DM		
I a	B 7	S	232	289	310
		A	197	248	268
		B	162	207	225
I b	A 15 und A 16, B 1 bis B 6	S	180	234	255
		A	151	199	219
		B	122	164	182
II	A 10 a bis A 14	S	146	192	213
		A	123	163	183
		B	100	134	152
III	A 7 bis A 10	S	119	157	178
		A	99	133	153
		B	79	109	127
IV	A 1 bis A 6	S	106	139	160
		A	89	119	139
		B	72	99	117

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind

in Ortsklasse S um je 27 DM,

in Ortsklasse A um je 25 DM,

in Ortsklasse B um je 22 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder

in Ortsklasse S um je 35 DM,

in Ortsklasse A um je 33 DM,

in Ortsklasse B um je 29 DM.

Überleitungsübersicht

	a	b	c	d
Lfd. Nr.	Die Beamten der Besoldungsgruppe	führen die Amtsbezeichnung	treten über in die Besoldungs- gruppe	Bei der Über- leitung wird das BDA um ... Jahre hinausgeschoben
1	A 2 Schlachthofaufseher mit der Amtsbezeichnung Oberamtsgehilfe	Schlachthofoberaufseher	A 5	
2	A 4 Pfleger		A 5	
3	A 5 Hallenmeister, Stationspfleger		A 6	
4	A 6 Telegrafensekretär, Telegrafenbergmeister	Fernmeldesekretär		
5	A 6 Oberpfleger		A 7	4
6	A 7 Telegrafenbergsekretär, Telegrafenbergwerkmeister	Fernmeldeobersekretär		
7	A 7 Maschinenbetriebsleiter, Pflegevorsteher		A 8	
8	A 9 Garteninspektor	Gartenbauinspektor		
9	A 9 Kammermusiker		A 10	
10	A 10 Gartenoberinspektor	Gartenbauoberinspektor		
11	A 10a Bremen: Landwirtschaftlicher Berufsschullehrer, Lehrer, Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde Bremerhaven: Lehrer		A 10a (neu)	2
12	A 10b Bremen: Funklehrer, Generalschätzer, Lehrer, Schiffsbesichtigter		A 10a	
	Sonderschullehrer	Lehrer		
	Bremerhaven: Lehrer			
	Sonderschullehrer	Lehrer		

	a	b	c	d
Lfd. Nr.	Die Beamten der Besoldungsgruppe	führen die Amtsbezeichnung	treten über in die Besoldungs- gruppe	Bei der Über- leitung wird das BDA um ... Jahre hinausgeschoben
13	A 10b Bremen: Oberlehrer im Justizvollzugs- dienst, Schulleiter an einer Schule mit fünf bis acht Klassen Bremerhaven: Schulleiter an einer Schule mit fünf bis acht Klassen		A 11	2
14	A 11 Bremen: Schulleiter an einer Schule mit mindestens neun Klassen, Schulleiter an einer Sonderschule mit vier bis acht Klassen Bremerhaven: Schulleiter an einer Schule mit mindestens neun Klassen, Schulleiter an einer Sonderschule mit vier bis acht Klassen		A 11a	
15	A 11 Amtsvorsteher		A 12	
16	A 11a Bremen: Schulleiter an einer Mittelschule, Schulleiter an einer Sonderschule mit mindestens neun Klassen Bremerhaven: Schulleiter an einer Mittelschule, Schulleiter an einer Sonderschule mit mindestens neun Klassen, Schulleiter an einer Kombinati- schule mit einem Gymnasium		A 12	
17	A 12 Amtsvorsteher		A 13	2 Für die beim In- krafttreten dieses Gesetzes (Artikel 10 Absatz 2) im Amt befindlichen Beamten findet § 7 Absatz 2 des Bremischen Be- soldungsgesetzes Anwendung.
18	A 13 Bremen: Baurat im technischen Schuldienst, Dozent an der Pädagogischen Hochschule, Studienrat Bremerhaven: Studienrat		A 13a	
19	A 13 Gartendirektor	Direktor des Gartenbauamtes	A 14	

	a	b	c	d
Lfd. Nr.	Die Beamten der Besoldungsgruppe	führen die Amtsbezeichnung	treten über in die Besoldungs- gruppe	Bei der Über- leitung wird das BDA um ... Jahre hinausgeschoben
20	A 13a Baurat im technischen Schuldienst und Abteilungsleiter	Oberbaurat im technischen Schuldienst	A 14	
21	A 14 Direktor der Kaufmännischen Bildungsanstalten	Direktor der Berufsschule für den Einzelhandel		
22	A 15 Oberstaatsanwalt (Leiter der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Bremen)	Leitender Oberstaatsanwalt		
23	B 3 Oberlandesgerichtspräsident		B 4	
24	B 5 Oberbaudirektor	Senatsbaudirektor		

Anlage IV

(zu Ziffer 3 der Vorbemerkungen
zur Besoldungsordnung A)

Übersicht zu den Besoldungsordnungen A und B

Besoldungs- gruppe	Tarif- klasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Dienstalters- zulage
A 1	IV	312	324	336	348	360	372	384	396	408	—	—	—	—	12
A 2		324	336	348	360	372	384	396	408	420	432	—	—	—	12
A 3		336	348	360	372	384	396	408	420	432	444	—	—	—	12
A 4		348	360	372	384	396	408	420	432	444	456	—	—	—	12
A 5		370	382	394	406	418	430	442	454	466	478	490	—	—	12
A 6		410	427	444	461	478	495	512	529	546	563	580	—	—	17
A 7	III	450	472	494	516	538	560	582	604	626	648	670	—	—	22
A 8		495	519	543	567	591	615	639	663	687	711	735	—	—	24
A 9		522	546	570	594	618	642	666	690	714	738	762	786	810	24
A 10		581	613	645	677	709	741	773	805	837	869	901	933	965	32
A 10a		618	654	690	726	762	798	834	870	906	942	978	1014	1050	36
A 11	II	683	719	755	791	827	863	899	935	971	1007	1043	1079	1115	36
A 11a		725	765	805	845	885	925	965	1005	1045	1085	1125	1165	1205	40
A 12		760	800	840	880	920	960	1000	1040	1080	1120	1160	1200	1240	40
A 13		855	895	935	975	1015	1055	1095	1135	1175	1215	1255	1295	1335	40
A 13a		855	895	935	975	1015	1055	1095	1135	1225	1270	1315	1360	1405	40/45
A 13b		855	895	935	975	1015	1055	1095	1135	1341	1392	1443	1494	1545	40/51
A 14		933	984	1035	1086	1137	1188	1239	1290	1341	1392	1443	1494	1545	51
A 14a		940	995	1050	1105	1160	1215	1270	1325	1380	1435	1490	1545	1600	55
A 15		1060	1115	1170	1225	1280	1335	1390	1445	1500	1555	1610	1665	1720	55
A 15a		1154	1212	1270	1328	1386	1444	1502	1560	1618	1676	1734	1792	1850	58
A 16		1213	1279	1345	1411	1477	1543	1609	1675	1741	1807	1873	1939	2005	66
B 2	Ib	2070													
B 3		2225													
B 4		2385													
B 5		2545													
B 6		2705													
B 9	Ia	3495													

